

### Anhang 3 zu Anlage 3 - VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Medizinischen Fachangestellten (MFA)/Arzthelfer mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („Versorgungsassistent“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
  - a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten;
  - b) Nachweis der Qualifikation des Versorgungsassistenten in Form eines Zertifikats, das gegenüber der HÄVG ist;
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite [www.verah.de](http://www.verah.de) veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag wird auf die Pauschale P3 in den Quartalen aufgeschlagen, in denen der Versorgungsassistent im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt. Abweichend von Satz 1 wird für eine VERAH, welche ihre Ausbildung in der Arztpraxis absolviert und deren Prüfung zur Versorgungsassistentin nach dem 31.12.2014 erfolgt, der Zuschlag auf die Pauschale P3 bereits für das Meldequartal und dessen Vorquartal vergütet.
- (4) Der Hausärzterverband ist berechtigt Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.